

Hebammen-Präsenz im Netz: Rechte und Pflichten

Patricia Morgenthal | Das Internet ist nicht nur, wie oft gesagt wird, kein rechtsfreier Raum, sondern im Gegenteil ein durch Gesetz und Rechtsprechung besonders streng regulierter Bereich. Umso notwendiger ist es für jeden Webseitenbetreiber – also selbst für Hebammen – die maßgeblichen rechtlichen Grundlagen – sowohl die allgemeinen als auch die speziellen berufsrechtlichen – zu kennen, umzusetzen und so die Gefahr von unerwarteten aufsichtsbehördlichen Maßnahmen und / oder teuren wettbewerbsrechtlichen Abmahnungen auszuschließen.

I. Impressum

Die Vorbereitungen zu diesem Beitrag haben deutlich gezeigt, dass viele Hebammen-Homepages ein fehlerhaftes, unvollständiges Impressum aufweisen.

Der notwendige Inhalt eines Webseiten-Impressums findet sich in § 5 des Telemediengesetzes (TMG). Danach sind folgende „Allgemeine Informationspflichten“ (hier nur die für Hebammen relevanten) „leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar“ zu halten:

1. (Vor- und Zu-) Namen und Anschrift der/des Webseitenbetreibers, unter der sie niedergelassen sind/ist, bei BGB-Gesellschaften (GbR) und Partnerschaftsgesellschaften die Vor- und Zunamen aller Gesellschafter bzw. Partnerinnen und der entsprechende Rechtsformzusatz „GbR“ bzw. „PartG“

2. „Angaben, die eine schnelle elektronische Kontaktaufnahme und unmittelbare Kommunikation mit ihnen ermöglichen, einschließlich der Adresse der elektronischen Post“, das heißt im Klartext: Emailadresse, Telefon- und möglichst auch Faxnummer

3. „soweit der Dienst im Rahmen einer Tätigkeit angeboten oder erbracht wird, die der behördlichen Zulassung bedarf, Angaben zur zuständigen Aufsichtsbehörde“

4. bei Partnerschaftsgesellschaften das Partnerschaftsregister, in das sie eingetragen sind, und die entsprechende Registernummer

5. die gesetzliche Berufsbezeichnung „Hebamme“ und der Staat, in dem die Berufsbezeichnung verliehen worden ist

6. die Bezeichnung der berufsrechtlichen Regelungen und dazu, wie diese zugänglich sind:

HebG

HebGebO

HebPrV

HebBO

- sowie gemäß § 2 Abs.1Nr. 11 der offensichtlich wenig bekannten Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung (DL-InfoV).

7. Angaben zur Berufshaftpflichtversicherung, insbesondere den Namen und die Anschrift des Versicherers und deren räumlichen Geltungsbereich

WICHTIG:

Die Impressumspflicht gilt uneingeschränkt auch für Seiten der Hebamme bei Facebook, Xing und anderen Social Networks! Auch dort muss bei gewerblichen Seiten das Impressum des Mitglieds „leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar“ sein, d.h. entweder

direkt auf der jeweiligen ersten Seite oder zumindest über einen deutlich sichtbaren Link verfügbar sein. Vorsicht: Eine ursprünglich rein private Mitgliedsseite kann durch Werbung, Berichte und sonstige Hinweise sehr schnell gewerblichen Charakter bekommen und muss deshalb nicht nur ein Impressum anbieten, sondern Impressum auch deutlich als solche kennzeichnen. Anderenfalls drohen Abmahnungen von KonkurrentInnen und Wettbewerbshütern wegen Irreführung!

Typisches Beispiel für ein fehlerhaftes Impressum auf einer Hebammen-Homepage: (Nach vielleicht auch ruhig zweimaliger Lektüre dieses Beitrages, sollte das Auffinden der Fehler kein Problem darstellen) *Herausgeber und inhaltlich Verantwortlicher: Hebammengemeinschaft Leben und Leben lassen Frauenhausen Kindstr. 5 12345 Frauenhausen Büro: 0111-22222 kontakt@hebammengemeinschaft.de*

II. Haftungsausschluss

Oft finden sich auf den Homepages Haftungsausschlüsse wie z.B. der Folgende:

Der Webseitenanbieter übernimmt keinerlei Gewähr für die bereitgestellten Informationen. Haftungsansprüche gegen den Anbieter, welche sich auf Schäden

Impressum



materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargestellten Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht wurden, sind grundsätzlich ausgeschlossen, sofern seitens des Anbieters kein nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden vorliegt. Der Betreiber zeichnet weder für die Inhalte von Autorenbeiträgen verantwortlich, noch für die Inhalte externer Webseiten.

Um es kurz zu machen: Ein solcher Haftungsausschluss ist überflüssig und rechtlich irrelevant. Er hat dieselbe rechtliche Wirkung wie ein Schild am Auto: „Ich möchte nicht geblitzt werden!“ Selbstverständlich haftet der Anbieter grundsätzlich für zu Schäden führende Inhalte mit! Das gleiche gilt für externe Webseiten, wenn der Anbieter sich die dort eingestellten falschen oder rechtswidrigen Inhalte zu eigen macht und deren Unrichtigkeit bzw. Rechtswidrigkeit kennt oder zumindest kennen müsste.

III. Urheberrecht

Urheberrechte spielen im Bereich des Internets eine herausragende Rolle. Die damit verbundenen Urheberrechtsverletzungen sind durch die Öffentlichkeit der Verletzungen für den Rechteinhaber leicht erkennbar und bietet den auf diesen Rechtsbereich spezialisierten – nicht zuletzt aufgrund der grundsätzlich hohen Streitwerte – Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen eine erfreuliche Einkommensquelle.

Die beiden Bereiche mit der gegenwärtig größten Relevanz sind zum einen die Gestaltung von Webseiten und deren Inhalte und zum anderen das – bei der Gestaltung von Hebammen-Homepages eher selten eine Rolle spielende illegale Herunterladen bzw. die Zugänglichmachung urheberrechtlich geschützter Musik- und Filmwerke – Stichworte: „Filesharing“/„Tauschbörsen“. Angesichts der Vielfalt der auf Hebammen-Webseiten eingestellten Inhalte einerseits und der beträchtlichen Risiken bei ungenehmigter Verwendung fremder Werke andererseits sollten jeder Webseitenbetreiberin die grundlegenden Regeln geläufig sein.

Vorab: In den folgenden Passagen ist die Nennung der einschlägigen Gesetzesparagrafen ein notwendiges Übel. Andererseits schadet es sicherlich auch nicht, einmal nach dem **Urheberrechtsgesetz** (UrhG) zu googeln und sich die entsprechenden Vorschriften „im Original“ anzuschauen.

Urheberrechtlichen Schutz genießen gemäß § 1 UrhG Werke der Literatur, Wissenschaft und Kunst. Da nach § 2 UrhG hierzu

insbesondere Sprachwerke, wie Schriftwerke, Reden und Computerprogramme, Werke der Musik, Lichtbildwerke, Filmwerke sowie Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen gehören, kann hier auf tiefergehende rechtsdogmatische Darstellungen verzichtet werden.

Die im Zusammenhang mit dem Betreiben einer Homepage relevanten Werke, nämlich Texte, Musikstücke, Fotos, Filme, Bilder, Grafiken und Karten (auch Ausschnitte aus Stadtplänen!) sind auf jeden Fall urheberrechtlich geschützt.

Der Schutz des Werkes entsteht bereits mit dessen Schöpfung, d.h. das Werk muss nicht noch besonders angemeldet oder bei einer offiziellen Stelle angemeldet werden.

Mit der Schaffung des Werkes erwirbt der Urheber automatisch gesetzliche Urheberpersönlichkeitsrechte und Verwertungsrechte.

a) Urheberpersönlichkeitsrechte

§ 12 UrhG gibt dem Urheber das Recht zu bestimmen, ob und wie sein Werk zu veröffentlichen ist (sog. Veröffentlichungsrecht). Gemäß § 13 UrhG hat der Urheber das Recht auf Anerkennung seiner Urheberschaft am Werk. Er/sie kann bestimmen, ob das Werk mit einer Urheberbezeichnung zu versehen und welche Bezeichnung hierbei zu verwenden ist. § 14 UrhG gibt dem Urheber das Recht, eine Entstellung oder eine andere Beeinträchtigung seines Werkes zu verbieten, die geeignet ist, seine berechtigten geistigen oder persönlichen Interessen am Werk zu gefährden. So kann der Komponist eines Musikwerkes beispielsweise dessen Verwendung als Klingelton verbieten.

b) Verwertungsrechte

Das sog. „Verwertungsrecht“ steht gemäß § 15 UrhG ausschließlich dem Urheber/der Urheberin des Werkes zu. Er/sie hat hierdurch das Recht, wirtschaftliche Vorteile aus jeglicher Verwertung seines/ihrer Werkes durch Dritte zu ziehen. Dieses Recht umfasst insbesondere das Vervielfältigungsrecht (§ 16), das Verbreitungsrecht (§ 17), das Ausstellungsrecht (§ 18), das alleinige Recht der öffentlichen Wiedergabe, d.h., das Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht (§ 19), das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (§ 19a), das Senderecht (§ 20), das Recht der Wiedergabe durch Bild- oder Tonträger (§ 21), das Recht der Wiedergabe von Funksendungen und der öffentlichen Zugänglichmachung (§ 22).

Ohne Genehmigung des Urhebers ist die Nutzung des Werkes verboten!

Bei der Veröffentlichung eines Werkes im Internet handelt es sich rechtlich um eine

genehmigungspflichtige Vervielfältigung gemäß § 16 UrhG.

Grundsätzlich sollte bzw. muss daher bei Verwendung von urheberrechtlich geschützten Werken auf einer Internetseite die Genehmigung des Urhebers oder ggf. der Verwertungsgesellschaft (z.B. GEMA) zur Veröffentlichung eingeholt werden.

Beispiel: Die Hebammenpraxis stellt auf ihrer Webseite ein Video ein, dass die große Plätzchenbackaktion zu Weihnachten wiedergibt. Untermalt sind die Szenen mit dem Lied „In der Weihnachtsbäckerei“. Da Musik und Text vom zeitgenössischen Liedermacher Rolf Zuckowski stammen, muss zur Nutzung dieses Titels die Genehmigung der GEMA eingeholt werden.

Strafbarkeit und sonstige Folgen einer Urheberrechtsverletzung

Zu unterscheiden sind strafrechtliche, somit staatliche Sanktionen und zivilrechtliche Ansprüche des Rechteinhabers.

a) Strafrechtliche Folgen

Wer ohne Genehmigung des Berechtigten ein Werk – beispielsweise Musikstück oder Video – aus dem Internet herunterlädt und somit vervielfältigt, begeht eine strafbare Urheberrechtsverletzung. Nach § 106 UrhG kann die unerlaubte Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke mit Geld- oder Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft werden. Letzteres wird jedoch nur in schweren Fällen mit gewerblichem Hintergrund der Fall sein.

b) zivilrechtliche Folgen

Von Seiten des verletzten Rechteinhabers drohen dem Verletzer eine mit der Aufforderung zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung oder Pauschalzahlung verbundene anwaltliche Abmahnung und gegebenenfalls die gerichtliche Durchsetzung von Unterlassungs- und Schadensersatzansprüchen.

IV. Kurzer Leitfaden zur Verwendung von Fotos

Grundsätze

Nochmals: Bei Verwendung fremder Fotos muss stets sichergestellt werden, dass diese auch genehmigt ist. Außerdem muss die/der jeweilige Fotograf/in und gegebenenfalls auch die lizenzerteilende Bildagentur grundsätzlich unter dem jeweiligen Bild oder in einem gesonderten, am besten unterhalb der Pflichtangaben im Impressum angesiedelten Bildnachweis genannt werden. Bei Verwendung von Fotos, die von Bildagenturen wie Pixelio oder Fotolia – vielfach auch kostenlos – angeboten werden, ist der konkrete Umfang der Urheberbenennung in den jeweiligen

Lizenzbestimmungen genau vorgegeben. Wird gegen diese individuellen, nicht immer übereinstimmenden Vorgaben verstoßen, kann aus einer an sich kostenlosen Verwendung schnell ein teurer Spaß werden!

Auf vielen Hebammen-Homepages finden sich Fotogalerien. Babyfotos, Fotos, die anlässlich von Kursen gemacht wurden, aber auch solche von Veranstaltungen wie Informationstagen, Ausstellungen und Festen in den Praxisräumen. Bei der Einstellung solcher Fotos auf der Praxis-Homepage gilt es jedoch einiges zu beachten.

Das Grundgesetz gewährt dem Einzelnen Schutz vor der ungewollten Verbreitung oder öffentlichen Darstellung von Bildern seiner Person – er hat das sogenannte „Recht am eigenen Bild“. Dieses Recht, das sich aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht (Artikel 1 und 2 GG) ergibt, ist spezialgesetzlich in §§ 22 bis 24 Kunsturhebergesetz (KUG) verankert. Die Kernaussage steht in § 22 KUG:

„Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden.“

Dies bedeutet: Vor jeder Veröffentlichung von Bildnissen muss die Zustimmung der jeweiligen abgebildeten Person(en) eingeholt werden.

Zu beachten ist, dass der Begriff „Bildnis“ rechtlich weiter gefasst ist, als das, was im täglichen Sprachgebrauch üblicherweise unter „Bild“ verstanden wird.

Bildnisse sind nämlich alle bildlichen Darstellungen, insbesondere Fotos, Filmaufnahmen, Zeichnungen oder Karikaturen von Personen, die eine Identifizierung dieser Personen ermöglichen. Dabei muss nicht einmal das Gesicht der Person erkennbar sein, wenn typische Merkmale oder Angaben/Beschreibungen im Begleittext auf eine bestimmte Person schließen lassen. Es reicht sogar aus, wenn die abgebildete Person genügend Anlass zu der Annahme hat, dass sie auf dem Bildnis von Mitgliedern ihres Familien-, Freundes- oder Bekanntenkreises zu erkennen ist, weil ja gerade gegenüber diesen das Interesse auf Schutz der Privatsphäre und Anonymität besteht.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang der Hinweis, dass es nicht ausreicht, dass der Urheber des Bildnisses, also im Normalfall die/der Fotograf/in ihre/seine Zustimmung zur Veröffentlichung erteilt, sondern zusätzlich muss – soweit keine der gesetzlichen Ausnahmen einschlägig ist – immer auch die abgebildete Person – bei Minderjährigen deren gesetzliche VertreterIn – mit der Veröffentlichung einverstanden sein.

Wer einwilligt, muss zudem darüber informiert werden, zu welchem Zweck die Bildnisse gemacht wurden und in welchem Zusammenhang die Veröffentlichung erfolgen soll. Die Einwilligung ist nicht an eine bestimmte (Schrift-)Form gebunden, sondern kann auch mündlich oder konkludent, d.h., durch schlüssiges Verhalten, erfolgen.

Vorsicht ist geboten, wenn Fotos aus dem „Praxisfundus“ bei Werbemaßnahmen für die Hebammenpraxis verwendet werden sollen. Hierfür ist immer das ausdrückliche Einverständnis der Abgebildeten einzuholen!

Ausnahmen vom Einwilligungserfordernis

Einer Einwilligung des Abgebildeten bedarf es nicht bei „Bildnissen aus dem Bereich der Zeitgeschichte“ (§ 23 Abs.1 Nr.1 KUG). Personen der Zeitgeschichte sind Menschen, die nicht erst durch ein bestimmtes Ereignis in den Fokus der Öffentlichkeit geraten, sondern ihr schon aufgrund Geburt, gesellschaftlicher Stellung oder Leistung angehören. Hierunter fallen beispielsweise KünstlerInnen, SportlerInnen, PolitikerInnen, Mitglieder des Hochadels und andere Personen, die ständig im Interesse der Öffentlichkeit stehen.

Beispiel:

Bundesgesundheitsminister B stattet der Hebammenpraxis Kinderhausen einen offiziellen, von den Medien begleiteten Besuch ab, um sich für seinen tatkräftigen und selbstlosen Einsatz bei der Neuregelung der Hebammenhaftpflichtversicherung loben zu lassen. Hier dürfen die Praxisbetreiberinnen selbstverständlich Fotos machen und auf der Praxis-Homepage einstellen. Fotos, die Dritte geschossen haben, dürfen aber auch hier nur mit deren Einwilligung verwendet werden.

Keiner Einwilligung bedarf es auch bei sogenannten „Relativen Personen der Zeitgeschichte“, also solche, die erst in Verbindung zu einem bestimmten Ereignis in den Fokus des öffentlichen Interesses geraten. Aber auch dann ist die Abbildung dieser Person stets nur im Zusammenhang mit diesem betreffenden Ereignis zulässig.

Nach § 23 Abs. 1 Nr. 3 KUG bedarf es auch keiner Einwilligung der Abgebildeten bei „Bildern von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben“. Bei Fotos von Veranstaltungen geht es also um die Darstellung von Geschehnissen, die in der Öffentlichkeit stattfinden. Gegenstand der erlaubten Personenabbildung ist dabei aber immer nur die Darstellung des Gesamtvorganges dieser Veranstaltung, nicht das Herausgreifen einzelner Vorgänge. Einzel- bzw. Großaufnahmen von VeranstaltungsteilnehmerInnen fallen daher – jedenfalls wenn die Einwilligung der TeilnehmerInnen nicht in den Allgemeinen Teilnahmebedingungen der jeweiligen Veranstaltung ausdrücklich enthalten ist – nicht unter die Abbildungsfreiheit!

Schließlich bedarf es nach § 23 Abs. 1 Nr. 2 KUG auch nicht der Einwilligung des Abgebildeten bei „Bildern, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeiten erscheinen“. Damit ist gemeint, dass der Gesamteindruck des Bildes von der Umwelt, z.B. von einem Bauwerk, einem Raum oder einer Landschaft geprägt wird, die auf dem Bild zu sehenden Personen hingegen nur zufällig mit abgebildet werden, keinesfalls aber der bestimmende Grund für die Aufnahme waren.

Kurzer Exkurs zur Problematik „Gruppenfoto und Recht am eigenen Bild“

Soweit keine Ausnahme vorliegt, dürfen Fotos von Personen nur mit deren Einwilligung verbreitet werden. Grundsätzlich muss daher auch bei Gruppenfotos die Einwilligung jeder einzelnen darauf abgebildeten Person vorliegen, wenn diese Gruppe als Bildzweck er-

fasst werden soll. Bei Aufnahmen von Minderjährigen ist sowohl die Einwilligung des Minderjährigen als auch die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter Voraussetzung für eine Veröffentlichung.

Also merken: Allein aus dem Umstand, dass eine Person zusammen mit mehreren anderen Personen abgelichtet wird, lässt sich noch lange kein Verzicht der einzelnen Person auf das Recht am eigenen Bild ableiten! Dies bedeutet gleichzeitig, dass jede/r Einzelne aus der Gruppe die Herausgabe des Bildmaterials, Vernichtung der Bilder oder sogar Schadensersatz verlangen kann!

Nochmals: Die Ausnahmen in § 23 Abs. 1 KUG greifen erst dann, wenn eigentlich gar nicht genau diese eine Gruppe fotografiert werden sollte, sondern etwas ganz anderes (z.B. der Ort, an dem sich die Gruppe in diesem Moment aufhält und sich die Personengruppe nur zufällig an diesem Ort befindet (§ 23 Abs. 1 Nr. 2 KUG). Bei der (Bild-)Berichterstattung über Versammlungen und Veranstaltungen i.S.d. § 23 Abs. 1 Nr. 3 KUG geht es darum, diese Veranstaltungen als solche darzustellen. Hierunter fällt aber nicht die Hervorhebung/Herausstellung Einzelner aus der Masse. Sobald einzelne Personen besonders hervorgehoben oder im Vordergrund des Bildes stehen, kann schon eine Rechtsverletzung vorliegen. Begründung: Der Bildzweck liegt dann nicht mehr in der Berichterstattung über die Veranstaltung sondern in der Abbildung der hervorgehobenen Person(en). Die Anzahl der abgebildeten Personen ist also nur insoweit von Bedeutung, als ab einer gewissen Personenzahl von Hervorhebung/Herausstellung tatsächlich keine Rede mehr sein kann.

Sanktionen

Die rechtlichen Folgen bei Verstößen sind nicht ohne:

Nach § 33 KUG droht demjenigen, der wissentlich ein Bild mit Personenabbildung ohne die erforderliche Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder zur Schau stellt, eine Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr. Darüber hinaus kann die betroffene Person auf Unterlassungsklagen und in Einzelfällen Schmerzensgeld oder die Herausgabe des Gewinns, den der sogenannte „Verletzer“ mit der Veröffentlichung erzielt hat, verlangen.

V. Hebammenpraxis-Homepage und Fernabsatz

Beim Lesen dieser Kapitelüberschrift werden viele Leserinnen sicherlich gestutzt haben. Was soll die Webseite einer Hebammenpraxis mit Fernabsatz zu tun haben?

Zur Beantwortung dieser Frage reicht ein Blick in § 312b BGB, der die Definition des Begriffs „Fernabsatzverträge“ enthält. Dort heißt es in Absatz 1:

„Fernabsatzverträge sind Verträge über die Lieferung von Waren oder über die Erbringung von Dienstleistungen, einschließlich Finanzdienstleistungen, die zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln abgeschlossen werden, es sei denn, dass der Vertragsschluss nicht im Rahmen eines für den Fernabsatz organisierten Vertriebs- oder Dienstleistungssystems erfolgt.“

Und ergänzend in Absatz 2:

Fernkommunikationsmittel sind Kommunikationsmittel, die zur Anbahnung oder zum Abschluss eines Vertrags zwischen einem Verbraucher und einem Unternehmer ohne gleichzeitige körperliche Anwesenheit der Vertragsparteien eingesetzt werden können, insbesondere Briefe, Kataloge, Telefonanrufe, Telekopien, E-Mails sowie Rundfunk, Tele- und Medientendienste.

Vereinfacht zusammengefasst:

Die Buchung von Kursen (z.B. Geburtsvorbereitung, Rückbildungskurse, Yoga, Babymassage), aber auch Kaufverträge über Hilfsmittel, Bücher, Kosmetika usw. unterliegen den gesetzlichen Vorschriften über den Fernabsatz, wenn der jeweilige Vertrag direkt online auf der Webseite, per Email, per ausgedrucktem Anmeldeformular und Briefpost oder per Telefon ohne persönlichen und räumlichen Kontakt der Vertragsparteien bei Vertragsschluss geschlossen wird.

Durch die Qualifizierung als Fernabsatzvertrag treffen die Anbieterin eine ganze Reihe von zwingend zu erfüllenden Informationspflichten die im § 1 Absatz 1 des Artikel 246 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) zusammengefasst sind:

Danach muss der Unternehmer (hier: Hebamme/Hebammenpraxis) dem/der Verbraucher(in) (hier: Kursteilnehmerin, Käuferin) vor (!) Abgabe von dessen/deren Vertragserklärung neben den bereits dargestellten Angaben im Impressum wie Name, Anschrift, Kontaktmöglichkeiten usw. folgende Informationen in einer dem eingesetzten Fernkommunikationsmittel entsprechenden Weise klar und verständlich und

unter Angabe des geschäftlichen Zwecks zur Verfügung stellen:

- die wesentlichen Merkmale der jeweiligen Ware oder Dienstleistung
- Informationen darüber, wie der Vertrag zustande kommt,
- die Mindestlaufzeit des Vertrags, wenn dieser eine dauernde oder regelmäßig wiederkehrende Leistung zum Inhalt hat,
- den Gesamtpreis der Ware oder Dienstleistung einschließlich aller damit verbundenen Preisbestandteile sowie alle über den Unternehmer abgeführten Steuern oder, wenn kein genauer Preis angegeben werden kann, über die Grundlage für seine Berechnung, die dem Verbraucher/ der Klientin eine Überprüfung des Preises ermöglicht,
- bei Kaufverträgen gegebenenfalls zusätzlich anfallende Liefer- und Versandkosten sowie einen Hinweis auf mögliche weitere Steuern oder Kosten, die nicht über den Unternehmer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden,
- die Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Lieferung oder Erfüllung,
- das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufs- oder Rückgaberechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs oder der Rückgabe, einschließlich Informationen über den Betrag, den der Verbraucher im Fall des Widerrufs oder der Rückgabe gemäß § 357 Abs. 1 des Bürgerlichen

Anzeige

Rikepa Demo






Alles für die Hebamme..
Mit super Angeboten inkl. Preis und Qualitätsgarantie in den Bereichen:

..Lehrmaterial:
Anatomie, Schwangerschaft, Geburt, Neugeborene, Stillen, Matten, etc..

..Praxisbedarf:
Doppler, CTGs, Diagnostik, Notfall, Instrumente, Waagen, Taschen, etc..

..Simulatoren:
Schwangerschaft, Geburtshilfe, Krankenpflege, Reanimation, etc..

**E-mail: rikepademo@gmail.com
www.rikepademo.de
Tel: +49 06165-912204 Fax: 912205
Jeden Monat Angebote auf unserer website!**




© Rikepa Demo, Odenwaldring 18a, 64747 Breuberg

Gesetzbuchs für die erbrachte Dienstleistung zu zahlen hat und gegebenenfalls

- eine Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises.

Festzustellen ist, dass die meisten der stichprobenartig in Augenschein genommenen Hebammen-Webseiten, die Anmeldung zu Kursen nach Fernabsatzregeln anbieten, keine Widerrufsbelehrung eingestellt haben, obwohl die dargestellten gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

VI. Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Auf vielen Hebammen-Webseiten finden sich – insbesondere im Zusammenhang mit dem Angebot von Kursen – Allgemeine Geschäftsbedingungen, teilweise auch als Teilnahmebedingungen bezeichnet, deren Verwendung gegenüber VerbraucherInnen eindeutig unzulässig und damit rechtswidrig und abmahnungsbedroht sind. Da die Einzelheiten den Rahmen dieses Beitrages sprengen würden, hier zur Veranschaulichung nur einige, so zu findende Beispiele:

Beispiel 1

„Die Kursleiterin hat das Recht, einzelne Kursstunden bei Bedarf kurzfristig zu verlegen.“

Diese Klausel ist unzulässig. Die nachträgliche Verlegung des Unterrichts ist ein sog. einseitiges Vertragsänderungsrecht hinsichtlich des Leistungszeitpunktes und stellt damit eine Leistungsänderung im Sinne des Klauselverbots nach § 308 Nr. 4 BGB dar. Nach § 308 Nr. 4 BGB ist in Allgemeinen Geschäftsbedingungen die Vereinbarung eines Rechts des Verwenders, die versprochene Leistung zu ändern oder von ihr abzuweichen unwirksam, wenn diese Vereinbarung der Änderung oder Abweichung unter Berücksichtigung der Interessen des Verwenders für den anderen Vertragsteil nicht zumutbar ist. Nach ganz einhelliger Meinung ist die hier zitierte Änderungsklausel, die weder Voraussetzungen noch Umfang der möglichen Änderung angibt und das Zumutbarkeitskriterium überhaupt nicht erwähnt, schon allein wegen dieser Mängel unzulässig. **Die Klausel wäre also nur dann zulässig, wenn der Zumutbarkeitsaspekt angesprochen und wichtige Verlegungsgründe in der Klausel konkret bezeichnet werden.**

Beispiel 2

„Eine vorzeitige ordentliche Kündigung durch die Teilnehmerin ist ausgeschlossen. Hiervon unberührt bleibt das Recht auf eine fristlose Kündigung aus wichtigem Grund. Als wichtiger Grund gilt

jedoch nur ein solcher, den der jeweils andere Vertragspartner zu vertreten hat.“

Auch diese Klausel ist unwirksam. Bei Geburtsvorbereitungs-, Rückbildungs-, Yoga- Kursen usw. handelt es sich rechtlich um sogenannte „Dauerschuldverhältnisse“. Hierzu heißt es in § 314 Abs. 1 BGB aber ausdrücklich:

Dauerschuldverhältnisse kann jeder Vertragsteil aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung oder bis zum Ablauf einer Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann.

Mit anderen Worten: **Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes wie schwere Krankheit oder einem Wohnortwechsel, bei dem aufgrund der Entfernung der Teilnehmerin eine Nutzung nicht mehr zumutbar ist, kann der Vertrag vorzeitig gekündigt werden.** Die in der AGB-Klausel zusätzlich enthaltene Einschränkung des wichtigen Grundes ist unzulässig.

Beispiel 3

„Gerichtsstand für beide Parteien ist Frauenhausen.“

Gegenüber Verbrauchern sind solche Gerichtsstandsvereinbarungen grundsätzlich unwirksam. Dies gilt selbst dann, wenn der Verwender seine Gerichtsstandsklausel um den Zusatz „soweit gesetzlich zulässig“ ergänzt, weil der/die Durchschnittsverbraucher/in – auf den die Rechtsprechung bei der Bewertung einer Klausel stets abstellt – normalerweise nicht weiß, wann dies gesetzlich zulässig ist, und die Klausel daher intransparent ist.

Die Verwendung von rechtswidrigen AGB hat nicht nur deren Unwirksamkeit zur Folge, sondern ist nach der höchstgerichtlichen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) wettbewerbsrechtlich abmahnfähig. Dies kann für den abgemahnten Verwender Kosten mit sich ziehen, die schnell in den vierstelligen Bereich gehen. In diesem Zusammenhang lohnt es sich auch, einmal einen Blick auf die entsprechenden Regelungen auf den Webseiten der KooperationspartnerInnen wie beispielsweise Physiotherapiepraxen zu werfen. Auch wenn die Hebammenpraxis hier grundsätzlich keine Haftung treffen wird, ist doch nicht auszuschließen, dass zumindest die Klientinnen im Falle von Streitigkeiten die Hebammenpraxis gedanklich in die Gegenseite einbezieht.

Fazit

Die eigene Hebammenpraxis-Homepage kann ein wunderbares Medium sein, die Praxis, deren Betreiberin und MitarbeiterInnen und das Leistungsspektrum darzustellen und darüber hinaus den Klientinnen eine Vielfalt von nützlichen Informationen zu bieten.

Sie birgt aber auch eine Reihe von rechtlichen Fallstricken mit teilweise erheblichen, meist finanziellen Folgen. Daher ist es dringend anzuraten, sich über die rechtlichen Rahmenbedingungen zu informieren und stets auf dem Laufenden zu halten und die Gestaltung und Inhalte kritisch zu überprüfen oder von Fachleuten überprüfen und gegebenenfalls rechtssicher gestalten zu lassen. Abgesehen von der damit bewiesenen Professionalität und Fairness gegenüber Klientinnen ist zudem beinahe jede Abmahnung teuer.

Die Autorin



Rechtsanwältin Patricia Morgenthal

Ist Ihre Homepage rechtssicher?

Rechtsanwältin Patricia Morgenthal, Justiziarin des BfHD e.V. beurteilt auch Ihren Internetauftritt aus rechtlicher Sicht und hilft Ärger und Abmahnungen zu vermeiden. Pauschalhonorar. E-Mail: info@ra-morgenthal.de, Tel.: 02303/303568, www.ra-morgenthal.de www.facebook.com/RechtsanwältinMorgenthal